



BAV, Januar 2013

Fanzüge; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)

Vernehmlassung

Zusammenfassung der Ergebnisse

Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Überblick	3
4	Allgemeine Beurteilung	4
5	Beantwortung der Fragen	6
5.1	Frage 1	6
5.2	Frage 2	7
6	Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	9
6.1	Art. 12 Abs. 2 PBG.....	9
6.2	Art. 12a Abs. 1 PBG.....	10
6.3	Art. 12a Abs. 2 PBG.....	11
6.4	Art. 12a Abs. 3 und 4 PBG	12
6.5	Art. 12a Abs. 5 PBG.....	13
	Anhang: Liste der eingereichten Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren	14



1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes wurde am 15. Juni 2012 vom Bundesrat eröffnet. Die interessierten Kreise hatten bis zum 11. Oktober 2012 Gelegenheit zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Bericht werden alle Stellungnahmen berücksichtigt, die bis zum 28. November 2012 beim Bundesamt für Verkehr eingegangen sind.

Zur Teilnahme eingeladen wurden 82 Stellen: Die 26 Kantone sowie vier kantonale Konferenzen, 13 politische Parteien, die drei gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 11 Wirtschaftsverbände und 25 Organisationen.

An der Vernehmlassung nahmen 25 Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, 6 politische Parteien, die Dachverbände der Gemeinden und Städte, vier Wirtschaftsverbände, zwölf Organisationen sowie drei weitere Interessierte teil. Insgesamt gingen 53 Stellungnahmen ein.

2 Eingegangene Stellungnahmen

	Adressaten total	Antwortende	Davon Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme
Kantone / kantonale Konferenzen	30	26 (25 Einzelkantone und 1 kantonale Konferenz)	
Politische Parteien	13	6	
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2	1
Wirtschaftsverbände	11	4	1
Organisationen	25	12	
Weitere / Spontanantworten		3	
Total	82	53	2

3 Überblick

Die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und insbesondere die Lockerung der Transportpflicht für Transportunternehmen werden von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden gutgeheissen. Allerdings gibt es zwei klare Fronten. Einerseits Kantone und Transportunternehmen als



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

Befürworter, andererseits ablehnende Organisationen. Die Umsetzbarkeit der Vorlage wird mehrheitlich als schwierig eingestuft. Mehrmals gefordert wurde eine Kontrolle der Fans bereits vor dem Einstieg in den Zug auf den Perrons bzw. den Zugängen zu den Perrons, was anderen wiederum nicht praktikabel erscheint. Problematisch erscheint einigen Organisationen auch die mögliche Willkür bei der Kontrolle der Fans, da nicht klar ist was einen Fan als solchen erkennen lässt. Einige Stellen fordern, dass Familien und friedliche Gruppen weiterhin mit den Regelzügen reisen können. Rund ein Drittel der Stellungnahmen unterstützt das Modell YB und möchte Extrazüge durch Fanbetreuer des Gastklubs begleiten lassen. Als gute Lösung sehen viele das Kombiticket.

Die Stellungnahmen für eine Verpflichtung der Sportklubs generell oder für eine Verpflichtung nur der Gastklubs einen Extrazug zu chartern, halten sich in etwa die Waage. Für die Verpflichtung der Gastklubs spricht aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden, dass sich die Fans mehr mit ihrem Klub verbunden fühlen. Dagegen, dass Spiele teilweise an Dritt- bzw. neutralen Orten ausgetragen werden.

In Art. 12 Abs. 2 PBG sind für einige Vernehmlassungsteilnehmende die Begriffe Gesundheit und öffentliche Ordnung zu wenig genau definiert. Art. 12a Abs. 1 PBG möchten vor allem die Transportunternehmen noch ergänzen. Es geht dabei insbesondere um die genaue Definition der Extrafahrzeuge. Zudem fordern sie, die Klubs auch für zusätzliche Sicherheits- und Reinigungskosten belangen zu können.

Die Haftung der Klubs für Schäden in den Extrazügen wird mehrheitlich akzeptiert. Von einigen wird zusätzlich auch die Haftung für Schäden in den Regelzügen (sofern ein Extrazug vorhanden war) unterstützt.

4 Allgemeine Beurteilung

Grundsätzlich Ja	Nein	Keine klare Haltung / unter Vorbehalt
34	8	9
AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, KKJPD, SBB, VBZ, BLS, VöV, SSV, BDP, CVP, EVP, FDP, SP, SVP, LITRA	BL, Swisolympic, SFV, Fanarbeit, Referendum BWIS, grundrechte.ch, Centre Patronal, Schweizerischer Gemeindeverband	JU, OW, SG, Pro Bahn, VPOD, SEV, SGB, SIHF, M. Meinsinger

Die grosse Mehrheit der Kantone unterstützt die Änderungen im PBG. Klar gegen den Entwurf ist einzig der Kanton Basel-Landschaft. Der Kanton St.Gallen unterstützt die Bemühungen um eine Lö-



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

sung der Probleme im Zusammenhang mit dem Transport von Anhängern von Sportvereinen im öffentlichen Verkehr. Für ihn reicht jedoch eine schlankere Regelung aus, um die Fanggruppierungen von Sportklubs auf Extrazüge zu zwingen und die Haftung der Schäden zu regulieren. Es würde genügen, die Transportpflicht für Fans aufzuheben und die Sportklubs zu verpflichten, für ihre Gastspiele ein Extrafahrzeug zu chartern. Der Kanton Appenzell-Innerrhoden stellt die Frage, ob das PBG nicht generell zusätzlich verschärft werden sollte. Das Recht auf Beförderung sollte dann entfallen, wenn sich eine Person klar ungebührlich verhält, obwohl sie im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Die SBB begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen. Die VBZ unterstützen die Stossrichtung, möchten jedoch friedliche Gruppen nach wie vor mit den fahrplanmässigen Verbindungen reisen lassen. Die BLS befürwortet insbesondere die Lockerung der Transportpflicht.

Der VöV unterstützt die Änderung von Art. 12a PBG. Pro Bahn, wehrt sich zwar nicht gegen die Einführung eines Art. 12a im PBG, Sanktionsmöglichkeiten sollen aber erst nach eingehender Prüfung und mit Zurückhaltung und Augenmass angewendet werden. Auch die Fortschritte in der Fanarbeit und in Gesprächen zwischen Städten, Polizei und Sportklubs sind auszubauen. Art. 12 a PBG soll erst Anwendung finden, wenn sich keine Fortschritte mehr oder gar Rückschritte zeigen würden.

Den Einsatz eines Extrazuges sieht auch der SEV als letztmögliche Massnahme. Die Androhung eines Extrazuges soll vielmehr die Verhandlungsposition der Transportunternehmen stärken, um mit den Sportklubs eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der SEV möchte auf Verordnungsebene detailliert und konkret festhalten, welche Massnahmen als ausreichend angesehen werden.

Der VPOD und der SGB zweifeln, ob die Gesetzesänderung geeignet ist, die Risiken bezüglich randalierender Fans in den Griff zu bekommen. Sie halten diese weder für verhältnismässig noch geeignet, die Zielsetzungen zu erreichen.

Die Parteien sprechen sich ohne Ausnahme für die Vorlage aus. Die SVP weist jedoch darauf hin, dass sie einen beträchtlichen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt.

Die Interessengruppen der Sportverbände (Swissolympic, SFV, SIHF, Fanarbeit und Referendum BWIS) lehnen die Gesetzesänderung einheitlich ab. Für den SFV vermag der Gesetzestext die zu stellenden rechtsstaatlichen Anforderungen nicht zu erfüllen. Er erscheint dem SFV unverhältnismässig, da ihm Eignung, das anvisierte Ziel zu erreichen, abgeht und die dadurch ermöglichten Massnahmen in diesem Ausmass nicht nötig sind. Swissolympic und Fanarbeit sind sich einig, dass gemeinsame Lösungsansätze gefunden bzw. weiterverfolgt werden müssen. Die SIHF hätte sich bezüglich der Diskussion über die Fanzüge eine bessere Koordination zwischen der KKJPD und dem Bund gewünscht.

Grundrechte.ch und Referendum BWIS lehnen die Revision des PBG entschieden ab und sind der Meinung, dass die Vorlage auf falschen Angaben bezüglich Sachschäden in Fanzügen beruht. Es



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

wird kritisiert, dass das PBG eine sicherheitspolitische Massnahme zur Fernhaltung unerwünschter Personen an Sportveranstaltung bzw. auf Bahnhöfen ist. Da der Bund aber keine polizeilichen Kompetenzen hat, dürfte diese Neuregelung verfassungswidrig sein. Grundrechte.ch hält fest, dass es mit dem Hooligan-Konkordat schon genügend Möglichkeiten gibt, unerwünschte Personen von Sportveranstaltungen fernzuhalten und beanstandet, dass die Transportunternehmen formlos und ohne Möglichkeit einer Einsprache den Transport verweigern können.

Der Schweizerische Gewerbeverband spricht sich für, das Centre Patronal gegen die Änderung des PBG aus. Der Schweizerische Gewerbeverband sieht die Reisenden und Mitarbeitenden der Transportunternehmen besser geschützt. Centre Patronal fordert eine Überarbeitung der Vorlage, insbesondere was die Haftbarkeit betrifft.

5 Beantwortung der Fragen

5.1 Frage 1

Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, statt der Sportklubs (Klubs) generell nur den jeweiligen Gastklub zu verpflichten, gegebenenfalls ein Extrafahrzeug zu chartern?

Etwas mehr als die Hälfte der Stellungnahmen möchte nur den jeweiligen Gastklub verpflichten, gegebenenfalls ein Extrafahrzeug zu chartern. Sie führen vor allem an, dass sich einerseits die Fans mehr mit dem eigenen Klub verbunden fühlen und andererseits der Gastklub sich aktiv mit der An- und Rückreise seiner eigenen Fans auseinandersetzen muss. Dem gegenüber möchte knapp die Hälfte der Stellungnahmen die Sportklubs generell verpflichten. Häufig auf das Problem von neutralen bzw. Dritortorten hingewiesen.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden merkt an, dass die Umsetzung nicht einfach ist und der Kanton Solothurn schlägt eine Kann-Formulierung vor. Der Kanton Basel-Stadt möchte nur den Gastklub verpflichten, fordert aber eine Spezialregelung für Spiele auf neutralem Boden. Für den Kanton St.Gallen ist eine mögliche Lösung die Einbindung beider Klubs im Sinne einer Verpflichtung, gemeinsam einen Extrazug bereitzustellen. Einzubinden in die Verpflichtung wäre sodann eine Informationspflicht gegenüber der Polizei, um ein optimales Sicherheitsdispositiv zu gewährleisten.

Ausser der BDP sind die politischen Parteien einverstanden, nur den Gastklub zu verpflichten. Für die BDP schränkt der Begriff „Gastklub“ die Möglichkeiten bei grösseren Veranstaltungen ohne eigentlichen Gastklub ein. Die Verpflichtung, einen Extrazug zu bestellen, wäre nicht möglich.

Der SFV und grundrechte.ch möchten nur den Gastklub verpflichten, da erwartungsgemäss nur Fans des Gastklubs mit dem öV von auswärts anreisen und sich die bisherige Praxis bewährt hat.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

Centre Patronal fordert für Transportunternehmen eine Bestimmung, den Fans direkt eine Transportmöglichkeit ausserhalb des Regelbetriebs anzubieten.

Der SSV weist auf den besonderen Umstand hin, dass die Bewilligung sich an den Heimklub richtet, die Frage der An- und Rückreise aber den Gastklub betrifft. Es erscheint ihm noch unklar, wie die Klubs rechtlich in die Pflicht genommen werden können.

Nur Gastklubs	Sportklubs generell	Keine eindeutige Haltung
19	15	4
AI, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, TG, CVP, EVP, FDP, SP, SFV, grundrechte.ch, Centre Patronal, Schweizerischer Gewerbeverband	AG, BE, BL, SH, SZ, TI, ZG, ZH, SBB, VBZ, VöV, LITRA, VPOD, SGB, BDP	SO, VD, Centre Patronal, SSV

5.2 Frage 2

Wie beurteilen Sie die Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, konkret: wie kann erreicht werden, dass Fans, für die die Transportpflicht nicht (mehr) gilt, auch wirklich vom Transport mit Regelfahrzeugen ausgeschlossen werden können?

Von 47 eingegangenen Stellungnahmen beurteilen 26 die vorgeschlagenen Massnahmen als nicht praktikabel bzw. schwierig dursetzbar. Vorschläge für die Durchsetzung der Aufhebung der Transportpflicht gibt es nur wenige. Die Einführung einer **Datenbank** bzw. eines Registers analog der Erfassung von Reisenden ohne gültigen Fahrausweis, stellt für die Kantone Aargau, Bern und Solothurn eine Möglichkeit dar, die Fans, für die die Transportpflicht nicht mehr gilt, zu erfassen bzw. zu erkennen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (BE, GR, SO, BDP) sehen die Durchsetzung der Massnahmen nur möglich, wenn die **Kontrolle der Personengruppen schon auf dem Perron oder den Zugängen zu den Perrons** erfolgt. Wobei dies von anderen (AG, Fanarbeit, grundrechte.ch) wiederum explizit abgelehnt wird. Die Kantone Aargau und Bern gehen davon aus, dass diese Massnahme zu keinen Mehrkosten für Kantone und Gemeinden führt. Die Kantone Basel-Landschaft, Jura, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich sowie SBB, VBZ, LITRA, KKJPD, SSV, FDP und Fanarbeit gehen davon aus, dass die Massnahmen letztlich durch die Polizei bzw. die Transportpolizei



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

durchgesetzt werden müssen. Der Kanton Basel-Landschaft ist der Meinung, dass dies mit den bestehenden Ressourcen nicht machbar ist und der Kanton Luzern, grundrechte.ch, Fanarbeit sowie Referendum BWIS befürchten zusätzliche Kosten.

Breite Unterstützung (BL, JU, NW, OW, SO, TI, VBZ, VPOD, SGB, SEV, Fanarbeit, grundrechte.ch, SP, Schweizerischer Gemeindeverband) findet das **Modell YB** bzw. die Idee, dass Fanbetreuer in den Extrazügen mitreisen und die Sportklubs mit den Transportunternehmen zusammenarbeiten und Vereinbarungen treffen. So wird mehrfach gefordert, sich am gut funktionierenden YB-Modell zu orientieren.

13 Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, dass es in der Praxis zu **Abgrenzungsproblemen** zwischen friedlichen und gewaltbereiten Fans kommen kann. Swisolympic, der SIHF, der SSV und grundrechte.ch fragen nach der Definition von Fangruppen. Der Kanton Basel-Stadt, grundrechte.ch und Referendum BWIS befürchten zudem, dass die Möglichkeit einer willkürlichen Handhabung der Bestimmung besteht. Der Kanton Fribourg stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wer die Tickets kontrollieren soll.

Verstärkt **Anreize** für die freiwillige Benutzung der Extrazüge möchten die Kantone Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St.Gallen, Zug und der SSV schaffen. Vorgeschlagen werden ein symbolischer Preisnachlass auf das Kombiticket sowie die Priorisierung der Fanzüge auf dem Bahnnetz, so dass die Züge non-stop ans Ziel gelangen. Der SSV und Fanarbeit erwarten vermehrt Eskalationen bei zu starken Transportrestriktionen.

Für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen und St.Gallen sowie Centre Patronal ist das **Kombiticket** von Transport und Eintritt (ausschliesslich) in den Gästesektor ein geeignetes Mittel, den Ausschluss der Fans vom Transport mit Regelfahrzeugen zu erwirken. Fanarbeit schreibt jedoch, dass die Einführung eines Kombitickets für die gut organisierten Fussballfans als Herausforderung angesehen werden kann, diese Regelung zu umgehen. Genannt wird als Beispiel das Spiel GC-Basel vom Juli 2012. Auch der SGB merkt an, dass restriktive Massnahmen dazu führen werden, dass Fans auf Regelzüge ausweichen. Der Kanton St.Gallen fügt an, dass er die Einführung einer solchen Verpflichtung grundsätzlich begrüsst. Er zweifelt jedoch, ob das PBG der richtige Erlass dafür ist. Er würde es vorziehen, wenn eine solche Verpflichtung im Zusammenhang mit der Revision des Hooligan-Konkordats festgelegt werden könnte. Damit nicht nur grossen Fankurven von Vergünstigungen profitieren können, schlägt M. Meisinger vor, dass alle Klubs Pauschaltickets für Auswärtsreisen zum Preis von Fr. 22.00 bzw. Fr. 44.00 vom VöV beziehen und diese gegen Vorlage des Auswärtstickets den reisewilligen Fans abgeben können.

Für den Kanton Luzern zeigt die Vorlage zu wenig auf, wie die Bestimmungen durchgesetzt werden können. Er fordert, dass Ausweichbewegungen auf andere Sektoren im Stadion in Folge Anreise mit Regelzügen verhindert werden müssen. Zudem soll die Vorlage eine Grundlage enthalten, wonach die Polizei der SBB die Mehraufwendungen verrechnen kann bzw. die Transportpolizei eingesetzt wird.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

LITRA beantragt, dass die Gewährung der Transportpflicht mit der Einhaltung der behördlich bestimmten An- und Abreise verknüpft wird. Die Bewilligung für ein Risiko-Spiel sei an die Bedingung zu knüpfen, dass die An- und Abreise der Gästefans gemäss behördlichen Vorgaben erfolgt.

Der VPOD, der SGB und grundrechte.ch sind der Ansicht, dass die Durchsetzung der Massnahmen für das **Zugpersonal** eine unlösbare und auch unzumutbare Aufgabe wäre. Der SEV beantragt zudem für den Fall, dass der Extrazug von den Transportunternehmen vorgeschrieben werden muss, in Zusammenarbeit mit dem betroffenen öV-Personal ein praktikabler Umsetzungsvorschlag ausgearbeitet wird. Er stellt sich zudem die Frage, welche baulichen Massnahmen im Zug zur Erhöhung der Sicherheit des mitfahrenden Personals ergriffen werden. Auch der SFV ist der Ansicht, dass die Transportunternehmen nicht über das Personal verfügen, die Regeln in letzter Instanz durchzusetzen.

SSV, SP und grundrechte.ch fordern, dass erkennbar friedliche Gruppen nach wie vor mit den fahrplanmässigen Verbindungen reisen können.

Der SFV fordert, dass frühzeitig das Gespräch mit den Klubs zu suchen. Er hält fest, dass auch ein Massnahmengesetz den rechtsstaatlichen Anforderungen zu entsprechen hat.

Der Schweizerische Gemeindeverband fordert den Bund auf, mit einem ganzheitlichen Ansatz und unter Einbezug von Sportklubs, Transportunternehmen, Bund, Kantonen und Gemeinden eine gemeinsame Strategie mit konkreten Umsetzungsmassnahmen zu entwickeln. Dadurch kann die öffentliche Sicherheit vor, während und nach Sportveranstaltungen garantiert und Sachschäden und Ausschreitungen effektiv verhindert werden.

6 Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

6.1 Art. 12 Abs. 2 PBG

VPOD, SEV, SGB, SFV und grundrechte.ch sprechen sich gegen den neuen Art. 12 Abs. 2 PBG aus und betonen, dass nicht klar wird, was die Begriffe Gesundheit und öffentliche Ordnung bedeuten. Der SSV fordert deshalb, die für eine Einschränkung der Transportpflicht relevanten gesundheitlichen Motive zusätzlich zu erläutern. Eine Einzelperson gibt ausserdem zu bedenken, dass die exzessive Auslegung der Bestimmung bezüglich notorischer Schwarzfahrer vor Gericht keinen Bestand haben dürfte. Die SP unterstützt das mit der Revision verbundene Ziel, die Transportpflicht aus Gründen der polizeilichen Sicherheit aufheben zu können. Sie fügt jedoch an, dass die Bestimmung äusserst restriktiv und nur in klar begründeten Fällen angewendet werden darf. Sie schlägt zudem vor, anstatt „der Sicherheit und öffentlichen Ordnung“ den Begriff „aus Gründen (...) der öffentlichen Sicherheit“ zu verwenden, damit kein Ausschluss vom Transport von Personen oder Personengruppen aus politischen Gründen erfolgt.



6.2 Art. 12a Abs. 1 PBG

Der Kanton Graubünden fordert, dass die Bestimmungen betreffend der Bestellung von entsprechenden Extrazügen durch Dritte oder der Transportunternehmen und die daraus resultierende Haftung mit grösstmöglichem Augenmass zu handhaben und grundsätzlich auf Risikoveranstaltungen zu beschränken sind.

Um Ausschreitung in den Städten zu vermeiden, ist der Kanton Waadt der Ansicht, dass die Transportunternehmen auch den Transport zwischen Bahnhof und Stadion ins Kombiticket mit einbeziehen müssen.

Die SBB schlägt vor, in Art. 12a Abs. 1 Bst. b neben einem „nicht fahrplanmässigen Kurs“ auch „speziell gekennzeichnete Zusatzwagen“ aufzunehmen. In der Praxis werden für kleinere Gruppen nur einzelne Wagen bereitgestellt. Zudem soll ein Transportunternehmen die Beförderung zu einer Sportveranstaltung mit fahrplanmässigem Kurs verweigern können, wenn die Fans den von der Bewilligungsbehörde der Sportveranstaltung bestimmten Reiseweg bzw. die Reisezeit nicht einhalten. So erfolge eine inhaltliche Verknüpfung mit dem KKJPD-Konkordat.

Die VBZ möchten den Gesetzestext um „Wird den Fans oder dem Sportklub der Transport mit einem nicht fahrplanmässigen Kurs angeboten und wird eine solche Möglichkeit von potentiell gewaltbereiten Fans nicht genutzt, kann das Unternehmen den Betrieb bestimmter Kurse auf den gefährdeten Linien vorübergehend einstellen.“ ergänzen und ein entsprechendes Verfahren in der Verordnung festlegen.

Dem SSV und den VBZ ist es wichtig, auch den Transport nach der Veranstaltung zu regeln und sie fordern die Ergänzung „...die Beförderung zu und von einer Sportveranstaltung...“ in Art. 12a Abs. 1.

LITRA und die KKJPD sind der Ansicht, dass der Gesetzestext um die „speziell gekennzeichneten Zusatzangebote im Regelverkehr“ ergänzt werden soll. Die KKJPD möchte vermeiden, dass Personen mit Stadionverbot in Extrazügen mitreisen. Der SGB hingegen spricht sich dafür aus, Personen mit Stadionverbot in den Fanzügen mitreisen zu lassen. Sonst käme es schon beim Besteigen des Zuges zur Eskalation.

Swissolympic sieht keinen Grund, wieso die Änderungen des PBG generell auf alle Sportarten anwendbar sein sollen. Dadurch wären auch konfliktpotentialfreie Sportarten von Einschränkungen betroffen. Der SIHF beurteilt das Gewaltaufkommen im Eishockey weit geringer als im Fussball. Er lehnt es deshalb ab, dass die Benutzung eines Extrazuges auch für Eishockeyfans gilt.

Der SFV erachtet es als problematisch, dass die Vorlage keinen Unterschied zwischen störungsbereiten und anständigen Anhängern macht.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

Der VöV möchte Art. 12a Abs. 1 Bst. a mit „...(Chartervertrag) über die gesamte Transportkette anbieten“ und Art. 12a Abs. 1 Bst. b mit „...Beförderung über die gesamte Transportkette mit einem nicht fahrplanmässigen oder Zusatz-Kursen gegen...“ ergänzen.

M. Meisinger beantragt Art. 12a Abs. 1 zu präzisieren, so dass diese Regelung für erkennbar organisierte Auswärtsfahrten von Fans gilt. Dadurch können auch kleinere organisierte Gruppen von Fans aus den Regelzügen verweisen werden, falls sich diese ungebührlich verhalten. Familien und andere „einfache“ Fans bleiben unbehelligt.

Centre Patronal beantragen die Streichung von Art. 12a Abs. 1 Bst. b.

6.3 Art. 12a Abs. 2 PBG

Die Kantone Basel-Stadt und Jura sind der Ansicht, dass der Preis für ein Extrabillett unter dem Normalpreis liegen soll. Für den Kanton Basel-Stadt bleibt allerdings offen, wie die Einnahmeausfälle der Transportunternehmen geregelt werden sollen und wer diese letztlich zu tragen hat.

Der Kanton Luzern fordert eine Ergänzung des Gesetzestextes. Bei nachweisbaren Schäden von Fans in fahrplanmässigen Verkehrsmitteln sollen die Klubs zur finanziellen Entschädigung verpflichtet werden können.

Die SBB erachtet es als unlogisch, nur den einen, jedoch nicht den anderen Teil der Zusatzkosten zu regeln. Sie schlägt vor, den Gesetzestext um Art. 12a Abs. 2bis (neu) zu ergänzen: „Der Sportklub erstattet dem Unternehmen die über das normale Mass hinausgehenden Sicherheits- und Reinigungskosten, die diesem durch die Beförderung der Fans mit nicht fahrplanmässigen Kursen oder speziell gekennzeichneten Zusatzwagen entstehen.“ Diesen Vorschlag unterstützt auch der Kanton Schwyz sowie LITRA.

Für die SP trägt neben dem Preis auch die Möglichkeit des Gruppenerlebnisses dazu bei, dass bei Fans die Extrazüge in aller Regel auf Akzeptanz stossen. Diese positive Erfahrung soll gezielt in die Kommunikation mit einbezogen werden.

Für den SFV greifen die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach auch ein Klub gegenüber den Fans nicht höhere Tarife verlangen darf als im Regelverkehr, in grundsatzwidriger Weise in die Vertragsfreiheit ein.



6.4 Art. 12a Abs. 3 und 4 PBG

Die Kantone Aargau, Solothurn und Schwyz sowie der VPOD, die CVP und die SP sprechen sich explizit für eine Haftung für die entstandenen Schäden durch die Sportklubs aus. Die VBZ und der SSV möchten neben den Schäden auch allfällige, nachweisbare Zusatzkosten in die Haftung aufnehmen. Der Kanton Obwalden, der SEV und der VöV fordern zudem, den Geltungsbereich der Haftungsbestimmungen auf die fahrplanmässige Kurse auszuweiten, sofern ein Extraangebot zur Verfügung stand. Die SBB möchten auch die „speziell gekennzeichneten Zusatzwagen“ in die Bestimmung aufnehmen.

Die EVP könnte sich die Einführung einer Steuer auf die Extrabilletts vorstellen und für den Kanton Graubünden wäre die Statuierung einer Kautions- oder Versicherungspflicht für den jeweiligen Gastklub bei entsprechenden Risikospielen zu prüfen. Der Kanton Basel-Stadt stellt fest, dass der Haftungstatbestand einer Kausalhaftung gleichkommt, da der Gastklub sich ohne eigenes Verschulden sowohl bei einem Extra- als auch bei einem Charterzug nur mit einem schwer zu erbringenden Entlastungsbeweis davon befreien kann.

Gegen eine Haftungsbestimmung sprechen sich die FDP, der SFV, Fanarbeit und Centre Patronal aus. Die FDP fordert stattdessen, Delinquenten mit Schnellgerichten rascher und effizienter haftbar zu machen. Swisolympic und der SFV fragen, wer bestimmt, welche Vorkehrungen nach den Umständen geboten waren und Centre Patronal fordert, dass die erforderlichen Bestimmungen ins PBG aufgenommen werden. Vom SFV wird kritisiert, dass der Sachverhalt nicht unterscheidet, ob das Fahrzeug vom Club bestellt oder vom Transportunternehmen bereitgestellt worden ist und er so nicht haftungsbegründend sei. Eine gesetzliche Regelung müsste sich auf eine öffentlichrechtliche Causa stützen können. Die Kantone Tessin und Thurgau geben zu bedenken, dass Art. 12a Abs. 4 PBG nicht ganz einfach umzusetzen sein wird. Fanarbeit befürchtet zudem, dass allfällige übertriebene Massnahmen der Sportklubs (um von der Haftung ausgeschlossen zu werden) die Konfrontationsflächen verstärken und die für die Gewaltprävention wichtige Verein-Fan Beziehung negativ beeinflussen.

Der Kanton Jura ist der Ansicht, dass diese Massnahme eine konkrete Bestimmung bräuchte, um jene Institution festzulegen, die die Beweisführung durchführt. Der Kanton Waadt fordert, dass die Massnahmen auch für den Transport zwischen Bahnhof und Stadion gelten sollen. Bei Extrazügen zu Eishockeyspielen sind stets Begleiter des Security-Teams der Gastmannschaft vor Ort. Eine solche Massnahme muss für den SIHF genügen, um sich vor Schadenersatzklagen zu schützen.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

6.5 Art. 12a Abs. 5 PBG

Die VBZ und der SSV schlagen eine Änderung des Gesetzestextes vor mit der Begründung, dass die Möglichkeit einer Überbindung der Kosten für zusätzliches Personal etc. vorbehalten sein muss: „...Unternehmens, die Überbindung der Kosten sowie...“

Der SFV weist darauf hin, dass zwischen dem Konkordatstext und dem vorgeschlagenen Gesetzestext ein positiver Kompetenzkonflikt konstruiert wird. Laut Konkordatstext bestimmt die zuständige Behörde die Art und Weise der Kontrollen vor dem Besteigen von Fantransporten, im vorgeschlagenen Artikel aber der Chartervertrag oder der Vertrag über das Kombiticket. Das bedeutete, dass der vorgeschlagene Abs. 5 von Art. 12a PBG den Art. 3a Abs. 2 und 3 des Konkordates formell aufhobe.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

Anhang: Liste der eingereichten Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren

Abkürzung	Absender
1 Kantone	
AG	Kanton Aargau
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BE	Kanton Bern
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
FR	Canton de Fribourg
JU	Canton de Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SH	Kanton Schaffhausen
SZ	Kanton Schwyz
SO	Kanton Solothurn
SG	Kanton St.Gallen
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis
ZU	Kanton Zug



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

ZH	Kanton Zürich
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
2 Parteien	
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Die Liberalen.
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden / Städte/ Berggebiete	
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	
	Centre Patronal
	Kaufmännischer Verband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
5 Organisationen	
BLS	Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn
	grundrechte.ch
	Fanarbeit Schweiz
LITRA	Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr
	Pro Bahn
	Referendum BWIS
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SEV	Gewerkschaft des Verkehrspersonales
SIHF	Schweizerischer Eishockey-Verband / Swiss Ice Hockey Federation



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-04-23/217

SFV	Schweizerischer Fussballverband / Swiss Football League
	Swissolympic
VBZ	Verkehrsbetriebe Zürich
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste
6 Privatpersonen	
	M. Meisinger